

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

17. JAHRGANG • AUSGABE: 5/10

KOLKWITZ, 29. MAI 2010

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzel Exemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Beschluss Nr. 27 / 2010 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 18.05.2010

Seite 1 - 4

- Veröffentlichung der Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße im Ortsteil Klein Gaglow zwischen Ringstraße und Sportplatz

Seite 4 - 6

- Satzung für Fischereigenossenschaften Priorgaben

Seite 6

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 09/ 09 am 10.11.2009
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 10/ 09 am 4.12.2009

Nichtamtlicher Teil

Seite 7 - 14

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 13

- Kirchentermine

Seite 15 - 22

- Rückblicke

Seite 24

- Grußwort des Bürgermeisters

Beschluss Nr. 27 / 2010

der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 18.05.2010 zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße im Ortsteil Klein Gaglow zwischen Ringstraße und Sportplatz

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160), beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 18.05.2010 wie folgt:

1. Die als Anlage beigefügte Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße im Ortsteil Klein Gaglow zwischen Ringstraße und Sportplatz wird in der vorliegenden Fassung erlassen.
2. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.

Kolkwitz, den 18. Mai 2010

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße im Ortsteil Klein Gaglow zwischen Ringstraße und Sportplatz

Paragraphen

- § 1 Beitragstatbestand, Geltungsbereich
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands
- § 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 7 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Abschnitte
- § 11 Vorausleistung
- § 12 Ablösung des Beitrags
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in ihrer Sitzung am 14.07.2009 aufgrund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ge-

setzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160), in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand, Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der o. g. Straßenflächen erhebt die Gemeinde Kolkwitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen gem. § 8 durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Straßenbaumaßnahme umfasst den Bereich zwischen der Ringstraße bis zum Abzweig im Bereich Sportplatz einschließlich unselbstständiger Stichwege.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsfläche benötigten Grundstücksflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Kolkwitz aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Bereitstellungskosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Unselbstständige Grünanlagen,
 - g) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind
 4. die Inanspruchnahme Dritter für Planung, Vermessung, Baugrunduntersuchung und Bauleitung,
 5. die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße
 2. für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung mit lediglich punktuellm Charakter, z. B. teilweise Aufpflasterungen, streckenweise Fahrbahnverengungen oder Aufstellen künstlicher oder natürlicher Hindernisse, soweit sie nicht Bestandteil einer einen abschnittsbildungsfähigen Teil einer Verkehrsfläche erfassenden Planung sind.
 3. für Erneuerungsmaßnahmen an solchen Teilen von Anlagen gem. § 1, für die vor weniger als 15 Jahren die Beitragspflicht seit Beendigung der jeweiligen Maßnahme ein Beitrag nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg erhoben worden ist oder eine Beitragspflicht i. S. d. §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg entstanden wäre. Erweiterungen oder Verbesserungen zählen nicht zu Erneuerungsmaßnahmen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 2 für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße wird wie folgt festgesetzt:

Straßenbaumaßnahme Bergstraße	Anteil der Gemeinde Kolkwitz	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	40 %	60 %
b) Oberflächenentwässerung	40 %	60 %
c) unselbstständige Grünanlagen	40 %	60 %
d) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	40 %	60 %

- (3) Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, die der späteren Verwendung dieser Flächen dienen.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach §§ 2 – 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vielfältigkeit der Fläche bzw. den nach Absätzen 2,3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch jedes zusammenhängende Eigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplans in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - e) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
 - f) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
 - g) überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) – f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken nach Absatz 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Absatz 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

AMTLICHER TEIL

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumesszahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumesszahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- d) Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung), gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.
- (4) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplan entwurfs liegen und auf denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen wurde, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse ebenfalls aus Abs. 3 Ziff. a) – d).
- (5) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Absatz 2 – 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (7) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- (8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltung-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Absatz 2 – 8 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (10) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.
- b) 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).
- c) 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen oder als bewirtschaftete Wasserflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.
- d) 1,0 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- e) 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- f) 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- g) 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6.

§ 8**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Eigentümer ist, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- § 7**
- Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung**
- (1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit
- a) 0,3 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3****§ 9****Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Oberflächenentwässerung,
3. unselbstständige Grünanlagen,
4. Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10**Abschnitte**

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt oder erhoben werden.

§ 11**Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 12**Ablösung des Beitrags**

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 13**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kolkwitz, den 18.05.2010

Fritz Handrow, Bürgermeister

Satzung für Fischereigenossenschaften „PRIORGRABEN“**§ 1****Name und Sitz der Fischereigenossenschaft**

Die Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk der Gewässerflächen im Landkreis Spree-Neiße des Greifenhainer Fließes, Koselmühlenfließes und Priorgraben (Gemarkungen Babow, Casel, Domsdorf, Eichow, Drebkau, Glinzig, Krieschow, Kolkwitz, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Siewisch,) ist der Zusammenschluss der Fischereiberechtigten für diesen Bezirk.

Ihr Name ist Fischereigenossenschaft „Priorgraben“
Sie hat ihren Sitz in Kolkwitz.

§ 2**Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Teilnahmemaß, Stimmrecht**

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlichen Fischereiberechtigten.
- (2) Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitglieds an Nutzen und Lasten der Fischereigenossenschaft sowie sein Stimmrecht richtet sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Die Fischereigenossenschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Fischereigenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Wasserfläche einen anderen Maßstab bestimmen.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Den Übergang eines Fischereirechtes hat der Erwerber dem Fischereigenossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 2 unverzüglich nachzuweisen.
- (5) Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 3**Organe der Fischereigenossenschaft**

Organe der Fischereigenossenschaft sind die Fischereigenossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 4**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes der Fischereigenossenschaft sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Mitglied des Vorstandes sollen nur Fischereigenossen sein.
- (2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Fischereigenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Wasserfläche. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen.
- (3) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 6**Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Sitzung ein. In Eilfällen kann auch mündlich und mit kürzerer Frist geladen werden.
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

AMTLICHER TEIL**§ 7****Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere
 - a) das Mitgliederverzeichnis anzulegen und zu führen,
 - b) Vertragsverhandlungen für Fischereipachtverträge zu führen,
 - c) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
 - d) den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Fischereininutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
 - e) die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,
 - f) den Haushaltsplan auszuführen,
 - g) die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
 - h) den Schriftwechsel zu führen sowie Bekanntmachungen zu veranlassen,
 - i) die Fischereigenossenschaftsversammlung einzuberufen,
 - j) über seine Tätigkeit der Fischereigenossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten,
 - k) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den der Fischereigenossenschaft setzen.

§ 8**Fischereigenossenschaftsversammlung**

- (1) Die Fischereigenossenschaftsversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung im Amtsblatt der Stadt Drebkau und der Gemeinde Kolkwitz unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft, deren Anschrift dem Vorstand bekannt ist und außerhalb des Geltungsbereiches (§ 1 der Satzung) wohnen, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen.
- (2) Zu der Fischereigenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen.
- (3) In der Fischereigenossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder durch volljährige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Fischereigenossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Teilnehmer oder Vertreter und den Umfang ihrer Stimmrechte,
 - die von der Fischereigenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse,
 - die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 9**Aufgaben der Fischereigenossenschaftsversammlung**

- (1) Die Fischereigenossenschaftsversammlung wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Rechnungsprüfer.
- (2) Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt über:
 1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
 2. die Haushaltssatzung,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Aufstellung des Hegeplanes,
 5. den Abschluss von Fischereipachtverträgen innerhalb des Fischereibezirkes,
 6. die Verwendung von Überschüssen sowie die Erhebung der Beiträge,

7. die Bestellung eines Kassenführers,
8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und Rechnungsprüfer,
9. die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes.

- (3) Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 5 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 10**Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Fischereigenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Wasserfläche. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Fischereigenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Wasserfläche.
- (2) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Fischereigenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Fischereigenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtwasserfläche des Gebietes der Fischereigenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Fischereininutzung. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Vorstandes und den Stimmzählern Verschiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Fischereigenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Fischereigenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Vorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Fischereigenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Wasserfläche darf einschließlich seiner eigenen Wasserfläche ein Drittel der Gesamtwasserfläche des Gebietes der Fischereigenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Fischereigenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Fischereigenossenschaft und ihm selbst bezieht.

§ 11**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Fischereigenossenschaftsversammlung bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12**Verwendung von Überschüssen**

- (1) Über die Verwendung verbleibender Überschüsse entscheidet die Fischereigenossenschaftsversammlung.
- (2) Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Genossenschaftsmitgliedes, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag nicht berührt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich erhoben wird.

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5****§ 13****Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern der Genossenschaft dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.
- (2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 14**Auflösung und Abwicklung der Fischereigenossenschaft**

- (1) Wird der Fischereibeizirk „Priorgraben“ durch die zuständige Fischereibehörde aufgehoben, ist die Genossenschaft aufgelöst. Die Genossenschaft gilt nach ihrer Auflösung jedoch als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Genossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, richtet sich die Verteilung des Vermögens nach dem in § 2 Abs. 2 geregelten Teilnahmemaß des Mitglieds. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

§ 15**Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung oder Änderungen der Satzung der Fischereigenossenschaft sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Drebkau und der Gemeinde Kolkwitz bekanntzumachen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind ortsüblich vorzunehmen.

§ 16**Übergangsbestimmungen**

Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage der Verordnung über die Mustersatzung für Fischereigenossenschaften vom 26. Mai 1997 (GVBl. II Nr. 16 S. 428) ist es zulässig, dass die Fischereigenossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder einen anderen Maßstab für die Beschlussfassung bestimmen kann. Angesichts der Problematik der Erstellung des Mitgliederverzeichnisses mit konkreten Angaben des Gewässerfläches bestimmt die Fischereigenossenschaft bereits in der Satzung, dass für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2003 abweichend von § 10 Abs. 1, es für die Beschlussfassung nur zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Fischereigenossen unabhängig ihrer bei der Beschlussfassung vertretenden Wasserfläche bedarf.

§ 17**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Fischereigenossenschaft „Priorgraben“ wird gemäß § 25 BbgFischG genehmigt

Landkreis Spree-Neiße
untere Fischereibehörde
im Auftrag

Forst(Clause) 21.10.2009
Ort Datum



Unterschrift

Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 09/ 09 am 10.11.2009

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr. 54/2009**

Beschluss über die Aufnahme weiterer Flächen in die nächste Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Papitz sowie Kolkwitz

Beschluss-Nr. 55/2009

Beschluss über das Straßenausbauprogramm für die Straße „Zur Koselmühle“ im Ortsteil Glinzig

Beschluss-Nr. 56/2009

Beschluss zur Bildung von Wahlbezirken für die Landratswahl am 10. Januar 2010, einschließlich notwendig werdender Stichwahl am 24.01.2010

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr. 57/2009**

Beschluss zum Verkauf eines Grundstückes im Ortsteil Papitz

Beschluss-Nr. 58/2009

Beschluss über den Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dorfgemeinschaftshaus Kackrow

Beschluss-Nr. 59/2009

Beschluss zur jährlichen Aktualisierung der Anlage zu § 12 für das Jahr 2010 des Betreibervertrages zwischen der Gemeinde Kolkwitz und der LWG Lausitzer Wasser GmbH

Beschluss-Nr. 60/2009

Beschluss über die Vergabe von Digitalisierungsleistung im X-Format

Beschluss-Nr. 61/2009

Beschluss über die Vergabe von Heizungsbau- und Sanitärarbeiten – Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrranbau Kunersdorf

Beschluss-Nr. 62/2009

Beschluss über die Vergabe von Elektroarbeiten – Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrranbau Kunersdorf

Beschluss-Nr. 63/2009

Beschluss über die Vergabe von Trockenbauarbeiten – Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrranbau Kunersdorf

Beschluss-Nr. 64/2009

Beschluss über die Vergabe – Lieferung und Einbau Sonnenschutz Grundschule Kolkwitz

Beschluss-Nr. 65/2009

Beschluss zum Antrag des Sportvereines Papitz zur Übernahme des Eigenanteiles für den 2. Fördermittelantrag des Papitzer SV

Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 10 / 09 am 4.12.2009

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr. 66/2009**

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Beschluss-Nr. 67/2009

Beschluss zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben durch Entnahme aus der Rücklage

ENDE DES AMTLICHEN TEILS